
Abteilung: 4.1 - Recht/Kommunalaufsicht
Fachbereich: Geschäftsbereich 2 - Herr Fuchs
Sachbearbeiter: Herr Ulrich (Tel. 02641/975-358)
Aktenzeichen: 4.1 - ÖPNV
Vorlage-Nr.: 4.1/099/2017

TOP „VERSCHIEDENES“

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	11.12.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

Wahrung der Interessen des Landkreises Ahrweiler in der UVRM GmbH

Darlegung des Sachverhalts:

Im Sommer 2018 wird der neue Nahverkehrsplan in den Linienbündeln Rhein-Ahr und Rhein-Brohltal umgesetzt. Ab dem 1.7.2018 wird das Linienbündel Rhein-Ahr von dem Verkehrsunternehmen DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH und das Linienbündel Rhein-Brohltal weiterhin von dem Verkehrsunternehmen AWW Ahrweiler-Verkehr GmbH bedient.

Der ÖPNV wird in beiden Linienbündeln künftig gemeinwirtschaftlich erfolgen. Der Kreis zahlt an das Verkehrsunternehmen DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH jährlich rund 7,16 Mio € und an das Verkehrsunternehmen AWW Ahrweiler-Verkehr GmbH jährlich rund 5,66 Mio €. Im Gegenzug erhält der Kreis die Erlöse aus dem Fahr-scheinverkauf. Die Verteilung der Fahrscheinerlöse erfolgt im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel über eine sog. Einnahmeaufteilungsvereinbarung zwischen den Verkehrsunternehmen, die sich in der Unternehmensgesellschaft VRM mbH (UVRM GmbH) zusammengeschlossen haben. Diese Gesellschaft regelt, welche Einnahmen den jeweiligen Verkehrsunternehmen im VRM-Gebiet zustehen.

Nach dem Verkehrsvertrag, der zwischen dem Kreis und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen geschlossen wurde, haben die Verkehrsunternehmen künftig nach den Weisungen des Landkreises bei der Festlegung der Einnahmeaufteilung in der UVRM GmbH abzustimmen. Der Landkreis ist ebenfalls berechtigt, an den Sitzungen der UVRM GmbH zur Einnahmeaufteilung teilzunehmen. Die VRM GmbH hat das notwendige Fachpersonal, um die Berechnungen über die Einnahmeaufteilung der UVRM GmbH, zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis die VRM-GmbH mit Schreiben vom 16.11.2017 beauftragt, die Interessen des Kreises in der UVRM GmbH zu vertreten und die notwendigen Weisungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis gegenüber den Verkehrsunternehmen zu erteilen.

In Vertretung

Fuchs